



Abschließender Bericht

gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Prüfung des Nachweises des Anlagevermögens
des Rundfunk Berlin-Brandenburg, insbesondere
des Sachanlagevermögens der Geschäftsjahre
2017 bis 2019

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0
Telefax: (030) 88613-120
Internet: www.berlin.de/rechnungshof
E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)



Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Kligen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Michael Theis,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank und
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel

am 7. Februar 2023 beschlossen worden.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungsvorgehen	6
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse	7
2.1 Nachweis der Vollständigkeit des Sachanlagevermögens durch Inventur.....	7
2.2 Meldung bei Verlusten und Schäden von Anlagegütern.....	9
2.3 Verwertung von Kunstwerken	10



Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung zur Inventarisierung, Verwaltung, Verwertung und Ausbuchung von Vermögenswerten vom 20. März 2013
HGB	Handelsgesetzbuch
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland – Medienstaatsvertrag
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBB-StV	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg – RBB-Staatsvertrag
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
Rn.	Randnummer



1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshof von Berlin (Rechnungshof) hat die Verwaltung des Anlagevermögens des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), insbesondere des Sachanlagevermögens der Geschäftsjahre 2017 bis 2019, geprüft.

Schwerpunkte der Prüfung waren die

- Umsetzung der Regelungen zum Inventar des § 240 Handelsgesetzbuch (HGB),
- Umsetzung der Zusagen aus der Prüfung der Verwaltung des Anlagevermögens, insbesondere des Sachanlagevermögens, schwerpunktmäßig in den Geschäftsjahren 2011 und 2012,
- regelmäßige Ausbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Sammelpositionen,
- Beachtung der Regelungen für die Absetzung für Abnutzung und
- Aktualität der internen Regelungen des RBB, soweit sie das Anlagevermögen betreffen.

Zum 31. Dezember 2019 wies der RBB folgendes Anlagevermögen aus:

Ansicht: Anlagevermögen des RBB

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten Mio. €	Buchwert Mio. €
Immaterielle Vermögensgegenstände	41,4	5,1
Sachanlagen	453,8	123,8
Grundstücke und rundfunktechnische Anlagen	193,8	63,1
technische Anlagen	169,2	36,3
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	67,1	14,9
abnutzbares Anlagevermögen des ARD-Hauptstadtstudios Berlin	16,7	2,6
geleistete Anzahlungen im Bau	7,0	7,0
Finanzanlagen	515,7	511,2
Gesamt	1.010,9	640,1

Quelle: Darstellung des Rechnungshofs nach Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

1.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hat gemäß § 37 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) und § 30 Abs. 1 Satz 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-StV) mit Schreiben vom

7. März 2022 seine Prüfungsfeststellungen der Intendantin des RBB, dem Rundfunk- und Verwaltungsrat, dem Landesrechnungshof Brandenburg sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs mitgeteilt.

Zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs hat der RBB mit Schreiben vom 8. Juni 2021 und 30. März 2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen hat der Rechnungshof in seinem Abschließenden Bericht nach § 37 Satz 3 MStV berücksichtigt.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Nachweis der Vollständigkeit des Sachanlagevermögens durch Inventur

Der RBB ist nach § 27 Abs. 1 RBB-StV verpflichtet, einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Nach § 240 Abs. 1 und 2 Satz 1 HGB ist der RBB verpflichtet, seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände und Schulden (Inventar) für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen.

Die handelsrechtlichen Grundlagen konkretisiert der RBB in seinen internen Regelungen, z. B. in der Dienstanweisung zur Inventarisierung, Verwaltung, Verwertung und Ausbuchung von Vermögenswerten vom 20. März 2013 (DA). In einem Turnus von maximal drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) nach Ziffer 4 Abs. 1 und 2 DA durchzuführen. Nach Anlage 1 Ziffer 1 der DA müssen alle Vermögenswerte des RBB vollständig und korrekt erfasst sein (Inventurgrundsatz). Für die Erfassung der Vermögenswerte sowie für die korrekte Führung des Bestandsverzeichnisses ist nach Ziffer 2 Abs. 1 DA die Abteilung Rechnungswesen zuständig. Alle selbstständig nutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 1.000 € (netto) und einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr sind zu inventarisieren (Ziffer 3.1.1 Abs. 1 DA). Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Inventarisierung ab 1.000 € (netto).

Der RBB hatte in einem Inventurplan die Inventurzyklen für die Zeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020 festgelegt. Den Inventurzyklus 2015 bis 2017 schloss der RBB ab, ohne eine körperliche Bestandsaufnahme in zwei Abteilungen vorzunehmen. Darüber hinaus war der Verbleib von 115 Anlagegütern mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von 669.952,93 € nicht abschließend geklärt worden. Der RBB gab an, dass sich die Klärung der Differenzen oft durch

die erforderliche Beteiligung der Fachbereiche verzögere. Die Differenzen aus der Inventur 2015 bis 2017 habe der RBB erst während der Folgeinventur 2018 bis 2020 klären wollen.

Auch im Inventurzyklus 2018 bis 2020 bestanden Inventurrückstände. Bis März 2020 standen rd. 75 % der Inventuren bezogen auf die Anzahl der Anlagegüter aus. Damit waren über 15.900 Anlagegüter nicht durch eine Inventur erfasst worden. Insbesondere in der Abteilung Betrieb hatten keine körperlichen Bestandsaufnahmen stattgefunden. Insgesamt hielt der RBB in diesem Inventurzyklus nur 2 % der geplanten Inventurtermine ohne Verzögerungen ein.

Darüber hinaus hob der RBB 2019 die Grenze der inventarisierungspflichtigen und durch Inventur nachzuweisenden Sachanlagegüter im Inventurzyklus 2018 bis 2020 für die Abteilung Betrieb an. Danach sollten nur noch Anlagegüter ab einem Wert von 20.000 € in der Inventur erfasst werden. Zur Begründung führte der RBB die Probleme bei der Inventur 2015 bis 2018 an. Ausgehend vom Gesamtanlagebestand verzichtete der RBB auf die Inventur von über 10.000 Anlagegütern mit einem Buchwert von ca. 7 Mio. €. Dies entsprach rd. 18,9 % des Gesamtbestandes.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der RBB entgegen den handelsrechtlichen Bestimmungen und den internen Regelungen der DA sein Anlagevermögen nicht vollständig nachgewiesen hat. Inventuren sind Grundlagen für den Jahresabschluss. Sie dienen zur Feststellung der Richtigkeit (§ 246 HGB) und Stetigkeit der Bestände (§ 252 HGB) und gewährleisten damit Bilanzklarheit und -wahrheit. Fehlt eine körperliche Bestandsaufnahme oder enthält das Inventar in formeller oder materieller Hinsicht nicht nur unwesentliche Mängel, ist die Buchführung nicht als ordnungsmäßig anzusehen.¹ Unterbliebene Inventuren in einzelnen Bereichen, der ungeklärte Verbleib von Anlagegütern und die fehlende Einbindung der Abteilung Rechnungswesen begründen Verstöße gegen Inventurregelungen. Insbesondere die Entscheidung, die Wertgrenze für die inventarisierungspflichtigen Anlagegüter auf 20.000 € zu erhöhen, hat einen vollständigen Nachweis des Anlagevermögens verhindert und die Grenzen möglicher Vereinfachungen unzulässig ausgedehnt. Die Dokumentations- und Nachweisfunktionen einer Inventur sind auf diese Weise nicht zu erfüllen. Trotz der erheblich verringerten Anzahl der durch Inventur nachzuweisenden Anlagegüter hat der RBB die Inventur 2018 bis 2020 nicht abgeschlossen.

Der RBB hat in seinen Stellungnahmen die erheblichen Inventurrückstände, insbesondere in der Abteilung Betrieb, mit personellen Engpässen begründet. Mit dem Abschluss eines Inventurzyklus seien Nacharbeiten, wie Klärungen von Inventurdifferenzen, nicht aufgehoben. Diese seien als offene Punkte in den chronologisch nachfolgenden Inventurzyklen vorzutragen. Darüber hinaus hat der

¹ vgl. Böcking/Gros, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 2020, § 240 Rn. 5 ff.

RBB erklärt, dass die Anhebung der Wertgrenze ein einmaliger Vorgang gewesen sei. Der Verfahrensvorschlag sei mit der Innenrevision und den Wirtschaftsprüfern abgestimmt worden. Die Anhebung der Wertgrenze sollte nur für den laufenden Inventurzyklus gelten. Für den Inventurzyklus 2018 bis 2020 gab er als Grund für die Verzögerung der Inventuren die Corona-Pandemie an.

Die Begründung des RBB, dass die Corona-Pandemie die Inventuren im Inventurzyklus 2018 bis 2020 verzögert habe, ist nur teilweise nachvollziehbar, da der Rückstand bereits vor Beginn der Pandemie bestand. Er hat den RBB aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um für den laufenden und die künftigen Inventurzyklen den vollständigen Nachweis seines Sachanlagevermögens mittels Inventur sicherzustellen. Nur so könne er die Voraussetzungen für die Feststellung der Richtigkeit (§ 246 HGB) und Stetigkeit der Bestände (§ 252 HGB) im Rahmen des Jahresabschlusses schaffen und damit Bilanzklarheit und -wahrheit gewährleisten.

2.2 Meldung bei Verlusten und Schäden von Anlagegütern

Nach Anlage 1 Ziffer 1 der DA müssen alle Vermögenswerte des RBB vollständig und korrekt erfasst sein (Inventurgrundsatz).

Nach der Dienstanweisung über die Verwahrung von Gegenständen und die Meldepflicht bei Verlusten und Schäden vom 7. August 2019 sind alle Mitarbeitenden des RBB verpflichtet, eingetretene Schäden unverzüglich dem zuständigen Dienstvorgesetzten zu melden und die Abteilung Infrastruktur zu informieren. Diese ergänzt die Meldung um evtl. fehlende Wertangaben und unterrichtet u. a. die Anlagenbuchhaltung zur Berichtigung des Bestandsnachweises (Ziffern 4.1 Abs. 1 und 3 sowie 4.2 der Dienstanweisung über die Verwahrung von Gegenständen und die Meldepflicht bei Verlusten und Schäden).

Die Abteilung Infrastruktur hatte für Verlust- und Schadensmeldungen mit einem Wiederbeschaffungswert der Anlagegüter von über 22.000 € keine Kopien für die Anlagenbuchhaltung gefertigt und dies erst auf Hinweis des Rechnungshofs nachgeholt.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass durch das Versäumnis der Abteilung Infrastruktur die Anlagenbuchhaltung des RBB nicht den Bestand des Anlagevermögens berichtigen konnte. In der Folge war das Anlagevermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 zu hoch ausgewiesen. Das nach § 240 Abs. 2 HGB aufzustellende Inventar stimmte nicht mit dem tatsächlichen Bestand an Sachanlagegütern überein.

In seiner Stellungnahme führte der RBB aus, dass er die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Infrastruktur sensibilisiert habe, künftig alle Verluste und Schäden unabhängig vom Anschaffungswert an die Anlagenbuch-



haltung zu melden. Mit dem zwischenzeitlich etablierten elektronischen Meldeweg seien zukünftig Zustellungsverluste nahezu ausgeschlossen.

Der Rechnungshof bewertet die Ankündigung des RBB positiv.

2.3 Verwertung von Kunstwerken

Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den RBB nach § 24 Abs. 1 Satz 1 RBB-StV die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der RBB hatte am 1. Oktober 2020 insgesamt 343 Kunstgegenstände mit einem Anschaffungswert von 292.403,07 € (brutto) inventarisiert. Der weit überwiegende Teil der Kunstgegenstände lagerte im Depot des RBB im Haus des Rundfunks.

Der RBB hat es versäumt, Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Verwertung der – teilweise seit Jahren im Depot lagernden – Kunstwerke zu prüfen. Er hat damit gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 24 Abs. 1 Satz 1 RBB-StV verstoßen.

In seiner Stellungnahme wies der RBB darauf hin, dass die Kunstgegenstände keine Betriebsmittel seien, welche für Programm oder Produktion verwendet werden. Kunstgegenstände von geringem Wert, insbesondere Bilder, nutzten die Abteilungen des RBB für die Dekoration der Büroräume. Nicht in Gebrauch befindliche Bilder erzielten keine hohen Verkaufserlöse und seien aufgrund dessen im Bestand verblieben. Gleichwohl werde die Abteilung Infrastruktur eine Bestandsaufnahme durchführen und die über einen längeren Zeitraum nicht mehr verwendeten Gegenstände zum Verkauf anbieten. Ein hohes Ertragsvolumen erwarte der RBB nicht. Höherwertige Kunstgegenstände würden ausschließlich für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden. Diese erfüllten einen gemeinnützigen Zweck und seien nicht nach wirtschaftlichen Kriterien zu bewerten. Insofern beabsichtige der RBB, diese nicht zu veräußern.

Der Rechnungshof bewertet die Zusage des RBB, nicht benötigte Kunstwerke zum Verkauf anzubieten, positiv und erwartet, dass er künftig alle Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Verwertung ausschöpft.

Klingen

Schubert

Theis

Jank

Finkel